

RICHTLINIE
der Vorarlberger Landesregierung
über die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen zu
den Gemeindekosten für die Erneuerung von Schwarzdecken auf
Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten

§ 1
Allgemeines

Mit dieser Förderung soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine landschaftsschonende Erschließung von Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen geleistet werden. Konkret soll durch diese Förderrichtlinie der Wert des Weganlagenvermögens erhalten, die Verkehrssicherheit verbessert und gesichert sowie unnötige Folgekosten durch rechtzeitige Instandsetzungen vermieden werden.

§ 2
Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Investitionen für die Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.
- (2) Nicht gefördert werden insbesondere folgende Aufwendungen:
 - a) Verfahrenskosten
 - b) Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
 - c) Fahrbahnregelbreiten über 3,5 m, ausgenommen Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
- (3) Güterwege im Sinne dieser Richtlinie sind Straßenabschnitte mit einer nach wie vor erheblichen land- und forstwirtschaftlichen Funktion (Güterwegfunktion), die in der Regel nicht im geschlossenen bebauten Gebiet liegen und in der Vergangenheit bereits aus Güterwegemitteln gefördert wurden.
- (4) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der betreffende Güterweg unter Einbeziehung der Gemeinde und der Agrarbezirksbehörde Bregenz örtlich besichtigt wird und eine einvernehmliche Feststellung der erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgt.

§ 3 Förderausmaß

(1) Der Fördersatz des Gemeindebeitrages beträgt bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote in Prozenten zur Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote laut den „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“

- bis 70 % 78 % (maximal 70 % der anerkannten Gesamtkosten),
- von 71 % bis 75 %..... 73 % (maximal 65 % der anerkannten Gesamtkosten),
- von 76 % bis 80 %..... 67 % (maximal 60 % der anerkannten Gesamtkosten),
- von 81 % bis 85 %..... 56 % (maximal 50 % der anerkannten Gesamtkosten),
- von 86 % bis 90 %..... 39 % (maximal 35 % der anerkannten Gesamtkosten),
- über 90 %..... 23 % (maximal 20 % der anerkannten Gesamtkosten).

(2) Als Berechnungsgrundlage für die anerkannten Kosten dienen:

- a) Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht) für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber
- b) Rechnungsbeträge exkl. Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht) für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber
- c) Eigenleistungen in Form von Sachleistungen, Material sowie Arbeitsleistungen, sofern diese durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht und höchstens mit den von der Agrarbezirksbehörde Bregenz festgelegten Sätzen abgerechnet werden.

(3) Bei Straßen mit einer Fahrbahnregelbreite von mehr als 3,5 m (ausgenommen Brücken, Ausweichen und Zusatzbreiten gemäß Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen), ist die Bemessungsgrundlage für die Förderung entsprechend zu reduzieren.

(4) Die Förderung mit besonderen Bedarfszuweisungen darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(5) Der Einsatz der besonderen Bedarfszuweisungen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4 Förderansuchen

(1) Besondere Bedarfszuweisungen für Güterwegsanierungsprojekte werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge können während des Jahres bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz schriftlich oder elektronisch mit den in Abs. 2 angeführten Beilagen eingebracht werden. Die Anträge haben genaue Angaben über die erledigten, laufenden und künftig beabsichtigten

Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu enthalten.

- (2) Folgende Beilagen sind dem Antrag beizuschließen:
- a) Pläne, falls diese für die weitere Bearbeitung des Antrages erforderlich sind,
 - b) Kostenberechnung mit nachvollziehbarer und plausibler Kostenermittlung und
 - c) ein Finanzierungsplan, falls dies nach Art und Umfang des zu fördernden Vorhabens notwendig erscheint.

§ 5 Förderzusage

(1) Die Förderzusage wird von der Agrarbezirksbehörde Bregenz in schriftlicher Form ausgestellt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

- (2) In der Zusage ist auszubedingen, dass
- a) die Gemeinde den Organen des Landes Überprüfungen des geförderten Vorhabens durch Einsicht in alle Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - b) die Gemeinde sämtliche Förderansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
 - c) die Gemeinde bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,
 - d) das zu fördernde Investitionsvorhaben für die Dauer von mindestens 25 Jahren widmungsgemäß zu verwenden werden sollte,
 - e) die Gemeinde unverzüglich bekanntgibt, sofern das geförderte Objekt allenfalls für einen anderen als für den geförderten Zweck verwendet wird,
 - f) die Gemeinde einen schriftlichen Verwendungsnachweis in Form von Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen übermittelt und
 - g) die Gemeinde der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ zustimmt.

(3) Die Gemeinde hat dabei zu akzeptieren, dass die Zusage ihre Wirksamkeit verliert und die gewährten besondere Bedarfszuweisungen zurückzuerstatten sind, wenn

- a) die besonderen Bedarfszuweisungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gemeinde erlangt wurden,
- b) nicht binnen 1 ½ Jahren nach Erteilung der Zusage mit der Ausführung des Investitionsvorhabens begonnen wird,
- c) die besonderen Bedarfszuweisungen widmungswidrig verwendet werden,
- d) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,

- e) im Falle der schuldhaften Nichterfüllung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw. das -ziel nicht oder nur in unzureichendem Maße erfüllt wird.
- (4) Weiters nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass
- a) für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 25 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, 4 % der gewährten Förderung zurückzuerstatten ist,
 - b) Förderungen, die gemäß § 5 Abs. 3 zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden und
 - c) die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.
- (5) Ein Verzicht bezüglich der Verrechnung von Zinsen für zurückzuerstattende besondere Bedarfszuweisungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 6 Förderungsauszahlung

Erst nach Bestätigung der Agrarbezirksbehörde Bregenz, dass es sich beim gegenständlichen Güterwegsanierungsprojekt um ein richtliniengemäßes Bauvorhaben im Sinne des § 1 handelt, dass die erbrachten Leistungen sachlich und rechnerisch überprüft worden sind und dass die für die Gewährung der Förderung vorzulegenden Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen in geeigneter Weise gekennzeichnet wurden (um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken), können die besonderen Bedarfszuweisungen seitens der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Auszahlung gelangen.

§ 7 Förderungskontrolle

- (1) Die besonderen Bedarfszuweisungen sind stichprobenartig von der für die Gewährung zuständigen Dienststelle oder von anderen von ihr beauftragten Institutionen in Bezug auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher Vorortkontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

- (3) Über jede Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der Folgendes zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand des geförderten Investitionsvorhabens (Beschreibung),
 - c) Höhe der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen,
 - d) Angaben über Art und Umfang der Kontrolle,
 - e) allfällige Abweichungen der Investitionsausführung gegenüber dem Plan,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 8 Förderungsmissbrauch

Gemäß § 78 der Strafprozessordnung ist die für die besonderen Bedarfszuweisungen zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 9 Förderungsevidenz

Die ausbezahlten Bedarfszuweisungen sind zentral in der vergebenden Abteilung im Amt der Landesregierung zu erfassen.

§ 10 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab Beschlussfassung in Kraft.